Anfechtungsklage, Parteibezeichnung

Beigesteuert von
Montag, 17. August 2009

Da der Verband der WohnungseigentÃ¼mer eine eigene RechtspersÃ¶nlichkeit besitzt und Person verschieden von den einzelnen MiteigentÃ¼mern ist, verbietet es sich, eine gegen den Verband gerichtete Klage gegen die einzelnen MiteigentÃ¼mer wirken zu lassen.
Wird die Klage erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist umgestellt auf die richtigen Beklagten, so ist wegen Verfristung das Anfechtungsrecht verloren.
(LG Berlin, Urteil vom 14.10.2008, ZMR 2009, 390)